



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 12. November 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck, vom 24. Oktober 2005 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2004 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Bw. (Berufungswerber) ist Vertreter. Anlässlich der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2004 machte er ua. folgende Werbungskosten geltend: Fachliteratur 258,70 €, Reisekosten: 1.066,58 €, Fortbildungskosten: 2.015,20 € und sonstige Werbungskosten (Lehrbehelfe): 566,36 €. Diese Aufwendungen sind dem Bw. durch den Besuch des postgradualen Studiengangs "Wirtschaftsingenieurwesen" erwachsen.

Im Einkommensteuerbescheid vom 24. Oktober wurde ein Betrag von 2.190 € (Werbungskostenpauschale für Vertreter gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätze für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen) als Werbungskosten berücksichtigt. Begründend wurde ausgeführt, mit dem Pauschbetrag seien sämtliche Aufwendungen abgegolten.

In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Berufung vom 12. November 2005 wurde vorgebracht, bei den von der Pauschalierungsverordnung umfassten Aufwendungen würden es sich um Arbeitsmittel, Arbeitskleidung, Differenzwerbungskosten für seine Vertretertätigkeit im Außendienst handeln. Die von Bw. beantragten Werbungskosten würden Ausgaben für Bildungsmaßnahmen (Fachhochschule für Wirtschaftsingenieurwesen) betreffen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 6. Februar 2006 wurde der Berufung insoweit stattgegeben als die Kirchensteuer als Sonderausgaben Berücksichtigung fand. Den Aufwendungen für den Besuch der Fachhochschule wurden hingegen die Abzugsfähigkeit versagt. Begründend wurde ausgeführt, im Streitfall würden Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Bw. ausgeübten Tätigkeit vorliegen.

Im rechtzeitig gestellten Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 21. Februar 2006 wurde ausgeführt, die beantragten Werbungskosten würden nicht die derzeitige berufliche Tätigkeit im technischen Außendienst betreffen. Es würde sich eine kaufmännisch-wirtschaftliche Ausbildung handeln, die auf die Ausübung eines anderen Berufes abziele. Diese Ausgaben seien laut dem Lohnsteuerprotokoll abzugsfähig.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs.1 EStG 1988 allgemein die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 16 Abs.1 Z 10 EStG 1988, in der Fassung des AbgÄG 2004, BGBl I Nr. 180/2004, sind auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten.

Mit der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, BGBl II 2001/382, hat der Bundesminister für Finanzen unter anderem für "Vertreter" die Berücksichtigung eines besonderen Werbungskostenpauschbetrages anstelle des Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 16 Abs. 3 EStG 1988 ermöglicht. Im § 5 dieser Verordnung ist klargestellt, dass, wenn die Pauschbeträge in Anspruch genommen werden, daneben keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden können.

Fortbildung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Fortbildung dient dazu, in einem bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Dem gegenüber sind Ausbildungskosten Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine erstmalige Berufsausübung oder eine Berufsausübung in einem anderen Beruf ermöglichen (vgl. z.B. Hofstätter/ Reichel, Einkommensteuer, Kommentar, § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 Tz 2, mit Hinweisen auf die Literatur).

Während also zwischen Fortbildungskosten und dem ausgeübten Beruf ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, ist ein solcher Zusammenhang zwischen Ausbildungskosten und dem ausgeübten Beruf (von seltenen Ausnahmefällen abgesehen) nicht gegeben. Ausbildungskosten stellten aus diesem Grund bis zur Novelle des EStG 1988 durch das Steuerreformgesetz 2000 (StRefG 2000), BGBI I 1999/106, grundsätzlich keine Werbungskosten dar, sondern zählten zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung.

Zu den Ausbildungskosten zählten nach herrschender Auffassung insbesondere Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Besuch Höherer Schulen, von Fachhochschulen und von Universitäten.

Der Bw. ist bei der Firma A für im Vertrieb (Betreuung industrieller Großkunden) überwiegend im Außendienst tätig. Das überwiegende Tätigwerden im Außendienst wurde vom Bw. durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers, durch Übermittlung von Reiseaufzeichnungen und -abrechnungen sowie durch Vorlage von Kundenlisten nachgewiesen.

Die vom Bw. betreuten Kunden sind überwiegend den be- und verarbeitenden Branchen zuzuordnen, welche ihre Produkte durch Anwendung von B-Technologien sowie A-Behandlung herstellen. Um die entsprechenden Gase anwenden zu können, müssten geeignete Anlagen, sog. „zentrale Gasversorgungen“, installiert werden. Zum Aufgabengebiet des Bw. gehört der Verkauf der Produkte, die Erhebung des Kundenbedarfs, die Grobplanung der Anlage, die Risikoanalyse sowie die Verhandlungen mit diversen Behörden. Zu seinem Tätigkeitsbereich gehören auch die Abstimmung der Montagetermine mit den Kunden, die Koordination der Schnittstellen im Rahmen der Montageleitung, die Anlagenübergabe sowie die einschlägige Einschulung.

Der Bw. hat im Jahr 2004 mit Absolvierung des postgradualen Studiengangs "Wirtschaftsingenieurwesen" am AB in Kooperation mit der BA begonnen. Dies deshalb, weil dem Bw. in seiner 30-jährigen Berufslaufbahn infolge Umstrukturierungsmaßnahmen bereits mehrfach sein Dienstposten abhanden gekommen ist. Erklärtes Ziel des Bw. ist es seine

Vertretertätigkeit aufzugeben und eine (neue) Berufstätigkeit auszuüben. Letztgenannter Umstand wurde durch Vorlage von Bewerbungsschreiben dokumentiert.

Der Bw. hat den postgradualen Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" am AB in Kooperation mit der BA absolviert und damit die Berechtigung erlangt, den akademischen Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)" zu führen. Der unabhängige Finanzsenat hat unter Berücksichtigung der im Rahmen des Studiums abzulegenden Fachprüfungen keinen Zweifel, dass zwischen dieser Ausbildung und dem ausgeübten Beruf des Berufungswerbers als "Vertreter" kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht und die mit der Ausbildung zusammenhängenden Kosten keine "Fortbildungskosten" aber auch keine Ausbildungskosten in einer mit dem ausgeübten Beruf als Vertreter verwandten beruflichen Tätigkeit darstellen. Es liegen nach Auffassung des unabhängigen Finanzsenates vielmehr Kosten für eine umfassende Schulungsmaßnahme vor.

Insoweit das Finanzamt vermeint, die Abzugsfähigkeit der strittigen Kosten sei deshalb zu verneinen, weil der Bw. ua. vorgebracht habe, „ob und inwieweit ich meine Tätigkeit verändern werde, steht noch nicht fest und hängt von verschiedenen Umständen“ ab, ist ihm zu erwidern, dass Aufwendungen, die auf einen Berufswechsel abzielen, abzugsfähig sind.

Das Gesetz verlangt - wie bereits ausgeführt - , dass die Umschulungsmaßnahme auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs "abzielt". Es ist daher ein konkret geplanter Zusammenhang der Bildungsmaßnahme mit nachfolgenden (Betriebs-)Einnahmen erforderlich. Es müssen Umstände vorliegen, die über eine bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen. Die tatsächliche Absicht der Einnahmenerzielung iZm einem Universitätsstudium zu dokumentieren, ist bei einem Universitätsstudium je nach Studienrichtung unterschiedlich schwierig. Sie wird bei wirtschaftlich oder technisch ausgerichteten Studien idR auf der Hand liegen, während sie bei kunst- oder kulturorientierten Studien dem Finanzamt erst plausibel gemacht werden muss (vgl. Hostätter/Reichel, Einkommensteuer, Kommentar, Anm. 2 zu § 16 Abs. 1 Z EStG und die dort angeführte Literatur). Nichts anderes kann für die Absolvierung des Studiums des Wirtschaftsingenieurswesens gelten. Die streitgegenständlichen Kosten für das Studium sind dem Grunde nach als Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 anzuerkennen. Der Höhe nach waren die geltend gemachten Werbungskosten jedoch zu reduzieren.

Was die geltend gemachten Aufwendungen für Sprachkurse (Italienisch, Auffrischung 2 und 3) anbelangt, ist unbestritten, dass diese nicht im Zusammenhang mit dem postgradualen Studienlehrgang „Wirtschaftsingenieurswesen“ stehen. Der Besuch dieser Kurse steht auch nicht im Zusammenhang mit der vom Bw. ausgeübten Vertretertätigkeit.

Umschulungsmaßnahmen müssen aber derart umfassend sein, dass sie den Einstieg in einen anderen Beruf auch ermöglichen. Aufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind nicht abzugsfähig. Allgemeine Fremdsprachkurse stellen dann Werbungskosten dar, wenn ein Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit besteht, also auf Grund der Erfordernisse im ausgeübten oder verwandten Beruf Sprachkenntnisse allgemeiner Natur erworben werden. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall aber nicht gegeben. Die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Sprachkurse (360 €) war daher zu verneinen.

Von den geltend gemachten Werbungskosten für Fachliteratur im Betrag von 258,70 € konnten die Aufwendungen für folgende Bücher nicht anerkannt werden:

Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch (41,10 €), Geschichte Europas (29,80 €) und Macht der Bedürfnisse (15,40 €).

Das „klinische Wörterbuch“ wurde für die Tochter des Bw. angeschafft, die eine Ausbildung zur D absolviert. Bei den Werken „Geschichte Europas“ und „Macht der Bedürfnisse“ handelt es sich um Werke von allgemeinen Interesse, deren Inhalt dem Bw. mit Vorhalt vom 22. Dezember 2006 zur Kenntnis gebracht worden ist. Vom Bw. wurde in der Eingabe vom 15. Jänner 2007 auch eingeräumt, dass diese Werke von allgemeinen Interesse seien. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung sind aber Literatur von allgemeinem Interesse sowie allgemein bildende Nachschlagewerke und Weltatlanten den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung zuzuordnen. An dieser Beurteilung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Bw. behauptet hat, die Bücher seien der Pflichtlektüre für die Vorlesungen Handelsbetriebs- und Volkswirtschaftslehre zuzuordnen.

Die geltend gemachten Auf den postgradualen Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" erfahren daher nachstehende Änderungen:

Werbungskosten lt. E 1	3.906,84 €
- Sprachkurse	360 €
- Fachliteratur	86,30 €
Werbungskosten lt. BE	3.460,54 €

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 5. November 2007